Gemeinde Dorf Mecklenburg
Gemarkung Dorf Mecklenburg
Flur 2

Es gilt die BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
(zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

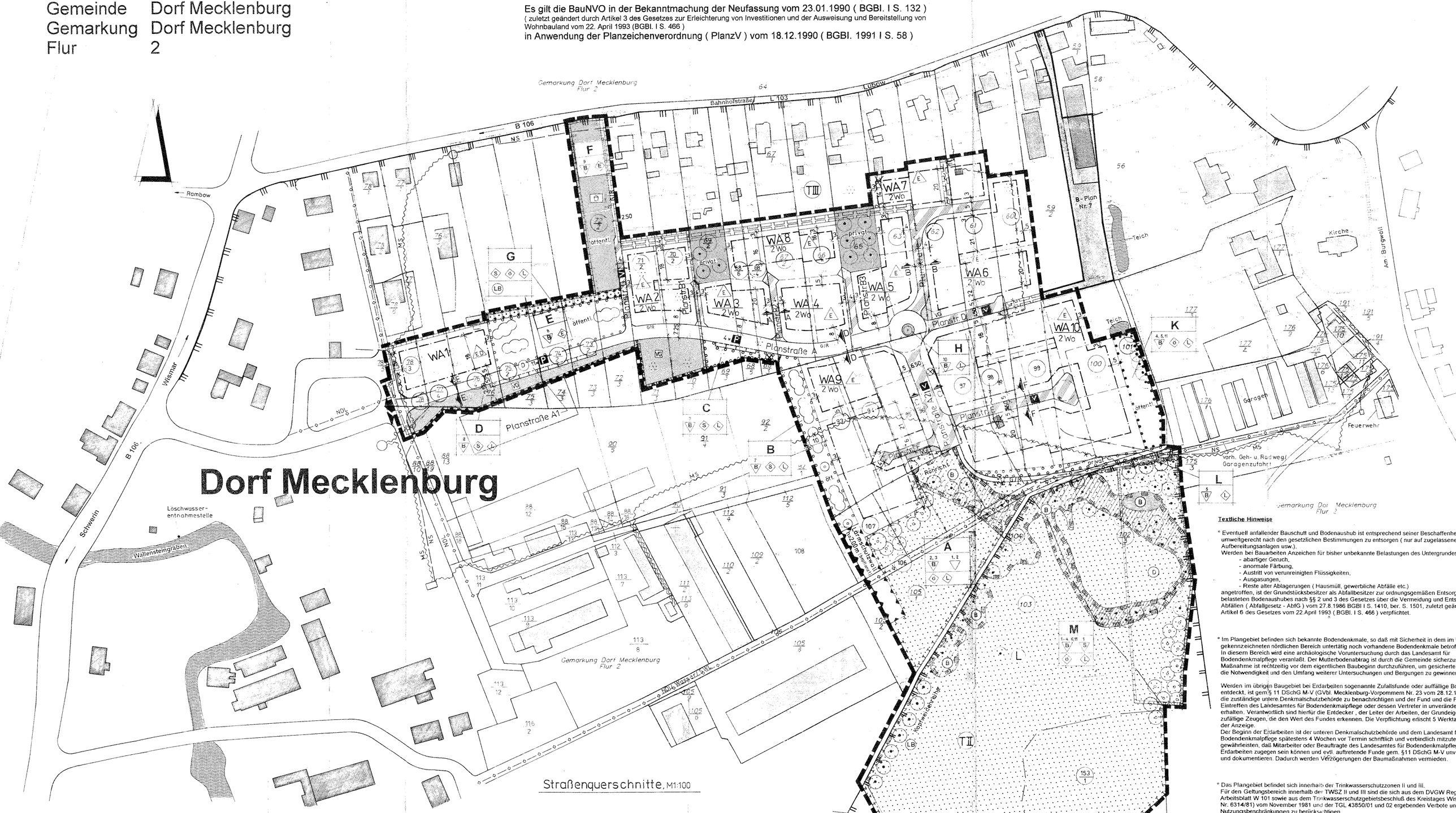

Straßenquerschnitte, M1:100

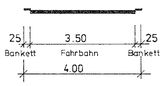

Schnitt A-A (Planstr. B1, B2, B3, F u.G)

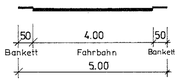

Schnitt B-B (Planstr. C)

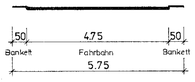

Schnitt E-E (Planstr. A1)

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Dorf Mecklenburg " Wohngebiet Dorf Mecklenburg Süd "
Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB neuester Fassung

Mit Beschluß der Gemeindevertretung wurde der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 6 " Wohngebiet Dorf Mecklenburg Süd " in folgenden Festsetzungen geändert:

Die Ausbaubreiten der Planstraßen wird zurückgenommen:
- **Planstraße A von insgesamt 8,50 m auf 5,75 m für den Bereich " Am Wallensteingraben " bis Planstraße G**
  auf 7,25 m ab Planstraße G bis zum Wendekreis
  auf 6,50 m ab Wendekreis bis Anschluss Geh- und Radweg in Richtung Burgwall als Mischverkehrsfläche
- **Planstraße E und D von 6,00 m auf 4,50 m**
- **Planstraße C von 6,00 m auf 5,00 m**
- **Die Stichstraßen zur Erschließung der Grundstücke im WA 2- 5 sowie WA 8 werden alle als öffentliche Verkehrsflächen mit 4,0 m Breite festgesetzt und als Planstraßen ausgewiesen.**
- **Durch die Ausbildung der Planstr. A als Mischverkehrsfläche im unteren Teil entfällt die seperate Gehwegverbindung zwischen Planstr. E und D am Wendekreis.**
- **Der Verkehrsgrünstreifen im Zufahrtsbereich, nördlich entlang Planstr. A bis WA 2, entfällt.**

Die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange sind beteiligt worden.

Dorf Mecklenburg, den 2.10.00 — Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 11.10.1999 den Entwurf der B-Plan-Änderung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Dorf Mecklenburg, den 2.10.00 — Der Bürgermeister

Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächen-zahl	Geschoßflächen-zahl
Bauweise	Dachform Dachneigung Traufhöhe Firsthöhe

WA 1-10	II (I + D)

Textliche Hinweise

* Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenhe umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassene Aufbereitungsanlagen usw.).
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes
- abartiger Geruch,
- anormale Färbung,
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten,
- Ausgasungen,
- Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)

angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorg belasteten Bodenaushubes nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Ents Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.8.1986 BGBl I S. 1410, ber. S. 1501, zuletzt geä Artikel 6 des Gesetzes vom 22.April 1993 (BGBl. I S. 466) verpflichtet.

* Im Plangebiet befinden sich bekannte Bodendenkmale, so daß mit Sicherheit in dem im gekennzeichneten nördlichen Bereich unterirdisch noch vorhandene Bodendenkmale betrof In diesem Bereich wird eine archäologische Voruntersuchung durch das Landesamt für Bodendenkmalpflege veranlaßt. Der Mutterbodenabtrag ist durch die Gemeinde sicherzu Maßnahme ist rechtzeitig vor dem eigentlichen Baubeginn durchzuführen, um gesicherte die Notwendigkeit und den Umfang weiterer Untersuchungen und Bergungen zu gewinne

Werden im übrigen Baugebiet bei Erdarbeiten sogenannte Zufallsfunde oder auffällige Bo entdeckt, ist gem§ 11 DSchG M-V (GVbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1 die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die F Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverände erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker , der Leiter der Arbeiten, der Grundeig zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werkta der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt f Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzute gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpfle Erdarbeiten zugegen sein können und evtl. auftretende Funde gem. §11 DSchG M-V unv und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

* Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzonen II und III.
Für den Geltungsbereich innerhalb der TWSZ II und III sind die sich aus dem DVGW Reg Arbeitsblatt W 101 sowie aus dem Trinkwasserschutzgebietsbeschluß des Kreistages Wis Nr. 6314/81) vom November 1981 und der TGL 43850/01 und 02 ergebenden Verbote un Nutzungsbeschränkungen zu berücksichtigen.
Bei Planungen und Erweiterungen von Straßen in Wassergewinnungsgebieten sowie bein Abwasserkanälen und Leitungen ist das Regelwerk ATV, Arbeitsblatt A 142 zu beachten.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, den Bestimmungen
der §§ 19 g-l des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des § 20 des Landeswassergesetzes der DIN- Vorschriften und anderer geltenden Rechtsvorschriften sowie mit allen notwende Schutzeinrichtungen so zu erfolgen, daß eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwa besorgen ist.
Der Umgang und die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist in der TWSZ II unzulässig.

Regelungen zur Nutzung und Bewirtschaftung von Flächen

Bewirtschaftungsregelungen

1 B — Wiedervernässung der vorhandenen Gräben

2 B — Pflegeregime: Mähen der Fläche einmal im Jahr, frühester Mahdtermin ist der 01.Juli jeden Jahres, das Schnittgut ist abzuräume Eine Beweidung der Flächen soll nur in der Zeit vom 01. 30.November erfolgen.

3 B — Schleppen, Walzen, Pestizideinsatz, Düngung, Umbruch oder eine Bewä Flächen sind nicht zulässig.

4 B — Die Kopfweiden sind in den Wintermonaten zur Regulierung des Kronen 6 Jahre zurückzuschneiden.

5 B